

## **Richtlinien für die Kostenerstattung im Rahmen der Moots an der Universität Bonn**

*In der von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.10.2024 beschlossenen Fassung.*

### **§ 1 Zweck**

Diese Richtlinien sollen sicherstellen, dass angemessene Kosten, insbesondere Reisekosten und solche, die für die Ausrichtung von Veranstaltungen, die im Rahmen der oder im Zusammenhang mit den Moot Courts anfallen, ausgeglichen werden und, dass der Erfolg der Moot Court Teams der Universität Bonn gefördert wird. Zudem sollen diese Richtlinien sicherstellen, dass Coaches eines Moot Court Teams nicht persönlich in Vorleistung treten müssen. Die nachfolgenden Richtlinien sind im Lichte dieses Zweckes auszulegen.

### **§ 2 Angemessenheit**

(1) Sämtliche Kosten werden nur erstattet, wenn sie angemessen sind.

(2) Reisekosten sind angemessen, wenn sie den §§ 5-8 entsprechen, nicht unverhältnismäßig sind und den Anforderungen des Absatz 3 entsprechen. Sonstige Kosten sind angemessen, wenn sie im Rahmen eines Moot Courts entstanden sind, nicht unverhältnismäßig sind und den Anforderungen des Absatz 3 entsprechen.

(3) Sämtliche Kosten sind nicht angemessen, wenn sie am Ende der Moot Saison, in der sie angefallen sind, das für den spezifischen Moot zur Verfügung stehende Budget überschreiten. Das zur Verfügung stehende Budget umfasst auch das Spendenvolumen der Vorjahre, soweit noch vorhanden.

(4) Bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Angemessenheit, orientiert sich die Angemessenheit an der Praxis der vergangenen Jahre und der Universität Bonn bzgl. des Reisekostengesetzes NRW (LRKG).

(5) Die im Rahmen des Moot Courts getätigten Ausgaben gelten zunächst als angemessen. Die Prüfung der Angemessenheit findet grundsätzlich erst bei der abschließenden Abrechnung statt, es sei denn, es wird ein Vorschuss für eine konkret bezifferbare Ausgabe beantragt. Im Übrigen kann auf Antrag auch vorher über die Angemessenheit entschieden werden.

### **§ 3 Primat der Universitätsgelder**

(1) Soweit zumutbar und möglich, sollen die Gelder der Universität für die Finanzierung der Kosten des jeweiligen Moot Courts vorrangig eingesetzt werden.

(2) Davon unberührt bleibt die Auszahlung eines Vorschusses durch die Bonn Moot Association. Diese Auszahlung eines Vorschusses ist nicht abhängig von gegebenenfalls vorrangig zu verwendenden Universitätsgeldern.

### **§ 4 Verfahren**

(1) Sämtliche Kosten werden nur auf Antrag erstattet. Der Kostenantrag soll möglichst detailliert sein und Höhe, Kostenzweck, Reiseziel und Reisedauer enthalten.

(2) Ein Reisekostenvorschuss kann auf Antrag gewährt werden. Der Reisekostenvorschuss kann pauschal für eine gesamte Moot Saison gewährt werden, ohne dass der Antrag detailliert im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ausgestaltet werden muss.

(3) Die Entscheidung, welche Kosten angemessen und daher erstattet werden, trifft der Kassenwart. Wenn der Kassenwart der Coach des betroffenen Moots oder Vorjahrescoach des betroffenen Moots ist, trifft der Vorstandsvorsitzende die Entscheidung über die Angemessenheit. Ist absehbar, dass die Entscheidung negativ ausfallen wird, ist der Antragsteller vor der endgültigen Entscheidung anzuhören.

(4) Kassenwart und Antragsteller sollen bei Uneinigkeit auf eine vertretbare Lösung hinwirken. Kommen Kassenwart und Antragsteller nach Einigungsversuchen nicht zu einer vertretbaren Lösung, entscheidet der Vorstand über die Angemessenheit der Kosten mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 Erstattung bei Bahnfahrten**

Entstandene Kosten für Bahnfahrten werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Kosten für IC- und ICE-Fahrten werden nur bis zur Höhe der 2. Klasse erstattet werden.

#### **§ 6 Erstattung bei Flugreisen**

Flugkosten werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Kosten für Direktflüge sollen nur erstattet werden, wenn Direktflüge nicht wesentlich teurer sind als Flüge mit Umstieg und wenn Flüge mit Umstieg eine wesentlich längere Reisezeit nach sich ziehen.

#### **§ 7 Erstattung bei Übernachtungen**

(1) Übernachtungskosten werden bis zur Höhe erstattet, in der eine Übernachtungsstätte gewählt werden konnte, die hygienische Grundstandards einhält und für die Zwecke der Reise hinreichend günstig gelegen ist.

(2) Primär sind bei der Wahl der Übernachtungsstätte Hostels und Airbnbs zu wählen, soweit diese nicht teurer sind als vergleichbare Hotelzimmer.

(3) Es müssen möglichst wenig Zimmer gebucht werden. Es darf bei der Zimmerbuchung ein Wunsch nach Geschlechtertrennung berücksichtigt werden. Es darf bei der Zimmerbuchung eine Trennung von Coaches und Mooties berücksichtigt werden.

#### **§ 8 Erstattung von Transportmitteln am Reiseziel**

(1) Kosten für Transportmittel, die am Reiseziel verwendet werden, sollen nicht erstattet werden. Das gilt nicht für öffentliche Transportmittel.

(2) Wurde aus zwingenden Gründen ein Taxi oder ein Mietwagen benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Ein zwingender Grund ist insbesondere die Anreise von Deutschland zur Unterkunft am Reiseziel und die Abreise vom Reiseziel nach Deutschland.

#### **§ 9 Änderungsbefugnis**

Der Vorstand kann die Richtlinien durch einstimmige Entscheidung ändern. Ausgenommen sind wesentliche Änderungen der Richtlinie, die den Geist und Kerngehalt der Richtlinien betreffen. Der Vorstand hat den Mitgliedern bei der nächsten Mitgliederversammlung bei Änderung der Richtlinien Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliederversammlung kann den vorgenommenen Änderungen mit Wirkung für die Zukunft mit einfacher Mehrheit widersprechen.

### **Anlage 1: Optimales Vorgehen bei Reisekostenvorschuss für eine gesamte Moot Saison**

Schritt 1: Coach beantragt den Reisekostenvorschuss pauschal für die gesamte Saison beim Kassenwart.

Schritt 2: Kassenwart zahlt Reisekostenvorschuss an Coach aus.

Schritt 3: Coach gibt den gezahlten Reisekostenvorschuss für angemessene Reisekosten aus und sammelt Belege für angefallene Kosten.

Schritt 4: Nachdem die Reisen beendet sind, reicht der Coach die Belege bei der Universität ein, um den Grundsatz des Primats der Universitätsgelder einzuhalten.

Schritt 5: Nachdem die Universität dem Coach die Reisekosten ersetzt hat, soweit das Universitätsbudget das zulässt, legt der Coach die Belege für die Reisekosten der Bonn Moot Association vor. Der Coach legt dar, inwieweit die Universität die angefallenen Reisekosten getragen hat. Der Kassenwart prüft die Angemessenheit der Reisekosten.

Schritt 6: Nachdem die Universität dem Coach die Reisekosten ersetzt hat, soweit das Universitätsbudget das zulässt, zahlt der Coach den im Endeffekt ungenutzten Vorschuss an die BMA in der Höhe zurück. In anderen Worten zahlt der Coach an die BMA den Betrag zurück, der den Überschuss von Universitätsgeldern und Reisekostenvorschuss im Vergleich zu den tatsächlichen Reisekosten darstellt. Der Coach legt dem Kassenwart die Belege für die Reisekosten vor und legt dar, inwieweit die Universität die angefallenen Reisekosten getragen hat. Der Coach zahlt auch die Kosten für unangemessene Kosten zurück.